

# Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungs- stätten (Sperrzeitverordnung)

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich .....                           | 2 |
| § 2 Sperrzeitregelung in geschlossenen Räumen ..... | 2 |
| § 3 Sperrzeitregelung im Freien.....                | 3 |
| § 4 Ausnahmeregelungen .....                        | 3 |
| § 5 Widerrufsregelung.....                          | 3 |
| § 6 Ordnungswidrigkeiten .....                      | 3 |
| § 7 Inkrafttreten, Aufhebung .....                  | 4 |

# Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungstätten (Sperrzeitverordnung)

vom 23.07.2015 i. d. F. vom 29.09.2016 / In Kraft getreten am 20.10.2016  
(Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13.08.2015 und Nr. 21 vom 20.10.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i. d. F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl 1986, S. 295), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 356 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.

## § 2 Sperrzeitregelung in geschlossenen Räumen

- (1) Die Sperrzeit im Bereich der Erlanger Innenstadt beginnt um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Der Bereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

Im Westen: A73;

im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße;

im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmstraße;

im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße.

Bei den benannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelungen erfasst.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigelegten Lageplan (Maßstab 1:14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 03:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (3) Für das übrige Stadtgebiet bleibt die Regelung des § 8 Abs. 1 GastV (Sperrzeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) unberührt.

### **§ 3 Sperrzeitregelung im Freien**

- (1) Die Sperrzeit im Freien beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Absätzen 2 bis 4, um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit für dauerhafte Gaststättenbetriebe auf Freiflächen wird auf 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt. Dies gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG.
- (3) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind (Märkte), gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.
- (4) Von dieser Verordnung unberührt bleibt auch die für Volksfeste in der Volksfestordnung der Stadt Erlangen festgelegte Betriebszeit.

### **§ 4 Ausnahmeregelungen**

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich
  1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden;
  2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden.  
Dies gilt insbesondere für traditionsbehaftete Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumspflege.
- (3) An den sogenannten stillen Tagen im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.
- (4) Die Befugnis nach § 8 BayGastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben, bleibt unberührt.

### **§ 5 Widerrufsregelung**

Die Sperrzeitverkürzung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;
  2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i. V. m. §§ 2 bis 4 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

## **§ 7 Inkrafttreten, Aufhebung**

Diese Verordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) in der Stadt Erlangen vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.